

**Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rettersen
vom 25.08.2008**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 11.02.2021

§ 1

Allgemeine Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Rettersen durch Vereine, Gesellschaften, Gastwirte oder sonstige Privatpersonen erteilt der Ortsbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter.
- (2) Der Ortsbürgermeister übt das Hausrecht aus.
- (3) Die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt in einer besonderen Gebührenordnung.
- (4) Tierschauen bzw. Kleintierausstellungen werden aus hygienischen Gründen nicht zugelassen.
- (5) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Wunderkerzen u.ä. im Gebäude ist untersagt.

§ 2

Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses für Veranstaltungen

- (1) Alle Veranstaltungen privater und gesellschaftlicher Art bedürfen der Genehmigung durch den Ortsbürgermeister. Sie unterliegen dem aufgestellten Benutzungs- und Belegungsplan. Die Anmeldung hierfür hat rechtzeitig zu erfolgen, d.h. mindestens zwei Wochen vorher.
- (2) Die benutzten Räume sind nach jeder Veranstaltung wieder in einen sauberen, besenreinen Zustand zu versetzen. Die Endreinigung erfolgt durch die Ortsgemeinde zu Lasten des Mieters.
- (3) Die benutzten Küchengeräte, das Küchengeschirr (Porzellan) und Gläser sind nach Beendigung der Benutzung dem Hausverwalter wieder ordnungsgemäß zu übergeben.
- (4) Die gemeindeeigenen Stühle und Tische dürfen nur im Innenbereich des Dorfgemeinschaftshauses genutzt werden. Eine Nutzung im Außenbereich ist ausdrücklich untersagt.
- (5) Eine Benutzung der Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses ist für Minderjährige unter 18 Jahren nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte zulässig.

§ 3

Haftung

- (1) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.
- (2) Für Schäden und Verluste jeglicher Art haftet der Benutzer bzw. die zur Benutzung zugelassenen Vereine.
- (3) Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses. Sie übernimmt keine Haftung für Bekleidungsstücke und Wertgegenstände.

§ 4 Einhaltung der Haus- bzw. Benutzungsordnung

- (1) Alle Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses haben die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung zu beachten.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (3) Ortsbürgermeister und Hausverwalter sind berechtigt, sich von der Einhaltung der Hausordnung zu überzeugen.
- (4) Verstöße gegen die Hausordnung werden vom Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit Ortsgemeinderat geahndet.
- (5) Bei groben Verstößen gegen die Haus- bzw. Benutzungsordnung können Personen oder Vereine von der künftigen Benutzung ausgeschlossen werden bzw. die Benutzungserlaubnis widerrufen werden.
- (6) Die Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausverwalter bedient werden.
- (7) Vom Ortsbürgermeister oder Hausverwalter können Personen aus dem Dorfgemeinschaftshaus gewiesen werden, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen oder
 - c) in grob fahrlässiger Weise gegen die Hausordnung verstoßen.

§ 5 Rauchverbot

Aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes ist in allen Räumen des Dorfgemeinschaftshauses Rauchverbot.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Haus- bzw. Benutzungsordnung ist durch den Ortsgemeinderat in öffentlicher Sitzung am 25. November 2020 genehmigt worden. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Rettersen, 25. April 2008

Ortsgemeinde Rettersen

Wolfgang Schmidt
Ortsbürgermeister